



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Opferentschädigung für ehemalige Heimkinder – Teil I

1. Welche Unterstützung erhalten die Antragstellerinnen und Antragsteller bei der Aufklärung des Sachverhalts durch die Verwaltungsbehörde? Werden - mit entsprechender Einwilligung der Betroffenen - die Akten der Jugendämter, stationären Einrichtungen und die Patientenakten der Kliniken von Amts wegen beigezogen und ausgewertet? In welchem Umfang sind derartige Akten im Regelfall noch verfügbar?

Antwort:

Es werden vom Landesamt für soziale Dienste (LAsD) - mit Einverständnis der Betroffenen - von allen bekannten und von den Antragstellenden angegebenen Kliniken, Ärzten, Verwaltungsbehörden und Personen die dort vorliegenden Unterlagen angefordert. Soweit Personen als Zeugen benannt werden, wird auch versucht, deren Wohnort zu ermitteln und Aussagen einzuholen. Das LAsD schöpft alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aus, um den Sachverhalt umfassend aufzuklären.

Da die geltend gemachten Taten in einem Großteil der Fälle bereits 50 Jahre und länger zurückliegen, sind Unterlagen aus dieser Zeit nur in seltenen Fällen zu erlangen. In der Regel sind die bei Behörden oder medizinischen Einrichtungen vorhanden gewesenen Unterlagen bereits vernichtet, Heime existieren gar nicht mehr oder Personen, die Zeugen gewesen sind, sind bereits verstorben oder durch Verzug oder Änderung der Namen nicht mehr ausfindig

zu machen, so dass sachverhaltsrelevante Unterlagen nur noch im Ausnahmefall zu erlangen sind.

2. Welche Konsequenzen werden daraus gezogen, wenn die Akten nicht mehr auffindbar sind und die Antragsteller dadurch, z.B. in Sachen illegaler Medikamentenversuche, in Beweisnot geraten? Werden den Antragstellerinnen und Antragstellern Beweiserleichterungen gewährt? Wenn ja, welcher Art sind diese? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Für den Fall, dass der, vom Gesetzgeber sowohl im zum 31.12.2023 außer Kraft getretenen Opferentschädigungsgesetz (OEG) als auch nach dem ab 01.01.2024 geltenden Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) geforderte Vollbeweis nicht mehr zu erlangen ist, sind die Beweiserleichterungen des § 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung (KOVfG) nach dem OEG bzw. ab 01.01.2024 der § 117 SGB XIV anzuwenden.

Diese Beweiserleichterung sieht vor, dass die Angaben der antragstellenden Person, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, der Entscheidung zu Grunde zu legen sind, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen. Entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe wird gearbeitet. Voraussetzung auch im Rahmen der Glaubhaftmachung ist u.a., dass der Antragstellende die ihm widerfahrenen Taten so detailliert schildert, dass eine Prüfung der einzelnen Voraussetzungen möglich ist. Hinsichtlich der Medikamentenversuche war ein Tatnachweis im konkreten Einzelfall bisher nicht zu führen. Es konnten bisher keine Aufzeichnungen darüber erlangt werden, wer welche Medikamente in welcher Dosierung und über welchen Zeitraum erhalten hat. Eine allgemeine Angabe, Medikamente oder auch ein spezielles Medikament erhalten zu haben, reicht auch unter Anwendung der Beweiserleichterung nicht aus. Es wurden einigen Heimbewohnern auch Medikamente aufgrund ärztlicher Anordnungen und somit rechtmäßig verabreicht. Auch um medizinisch prüfen und feststellen zu können, welche gesundheitlichen Schädigungsfolgen durch die Medikamentenabgabe verursacht wurden (Kausalität), muss nachvollziehbar sein, welche Medikamente in welcher Dosierung und über welchen Zeitraum verabreicht wurden.

Vor dem Hintergrund dieser Beweisschwierigkeiten haben Bund, Länder und Kirchen seinerzeit die Stiftung Anerkennung und Hilfe errichtet. Über diese konnten Betroffene einmalige Geldleistungen als sog. Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen unter erleichterten Voraussetzungen im Vergleich zum Opferentschädigungsrecht erhalten, auch wenn diese einmaligen Geldleistun-

gen aus Gründen der Billigkeit keine Entschädigung für die infolge von Medikamentenversuchen und anderen schrecklichen Taten eingetretenen gesundheitlichen Schädigungen darstellen.

3. Wie viele Anträge auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wurden durch den oben genannten Betroffenenkreis ab dem Jahre 2014 gestellt? Wie viele Anträge davon wurden durch die Behörde positiv beschieden? Wie viele Anträge wurden abgelehnt? Wie viele Anträge nach dem OEG befinden sich noch in der Bearbeitung und/oder gerichtlichen Überprüfung?

Antwort:

Seit 2014 wurden insgesamt 75 Anträge von dem genannten Betroffenenkreis gestellt. Davon wurden sechs bewilligt, 47 abgelehnt und 19 auf sonstige Weise (vor allem durch Abgabe wegen Wohnortwechsels) erledigt und drei Anträge sind noch nicht entschieden.

Die Anerkennungen und Ablehnungen werden statistisch nicht für einzelne Personenkreise erfasst.

In diesem Zusammenhang ist auf § 10a OEG hinzuweisen, der gerade bei diesem Personenkreis, bei dem in einer Vielzahl der Fälle die Schädigung vor 1976 eingetreten ist, von Bedeutung ist. § 10a OEG setzt voraus, dass ein schädigungsbedingter Grad der Schädigung (GdS) von 50 und Bedürftigkeit vorliegen muss. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist ein Antrag abzulehnen, selbst wenn die Taten und eine dadurch verursachte Schädigungsfolge nachgewiesen sind.

4. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anträgen nach dem OEG bis zu ihrer abschließenden Bearbeitung auf Verwaltungsebene?

Antwort:

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt ca. 380 Tage.

Da sich am Verfahren und an den materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Leistungen für Opfer von Gewalttaten, die sich vor 1976 ereignet haben (vergleiche § 10a OEG a.F.; insbesondere sog. „Heimkinderfälle“), in den letzten Jahren nichts maßgeblich geändert hat, sind auch die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten, die sehr vom Einzelfall abhängen, im Wesentlichen gleichgeblieben.